

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

13. November 2019

Nummer 46

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	967
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Offenlage Lärmaktionsplan	968
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	968
- Stadtbezirk Bad Godesberg: Ortsteil Hochkreuz, Ortsteil Mehlem, Ortsteil Mehlem,	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	969
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.0378.2204 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 14.08.2019 für LB Consulting GmbH vertr. durch Herrn Georg Bauer, früher wohnhaft, Römerstr. 156, 53117 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück/e wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt/Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.11.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Tim Hammerer

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Der Entwurf des Lärmaktionsplans Bonn liegt zur  
Einsichtnahme aus**

Das "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" verpflichtet die Kommunen zur Erstellung strategischer Lärmkarten sowie darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

2017 wurden die Lärmkarten für die Bundesstadt Bonn aktualisiert. Darauf aufbauend wurde der Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der 2. Runde überprüft und damit die Maßnahmen identifiziert, die im Lärmaktionsplan der 3. Runde weiterverfolgt werden sollen.

Jetzt liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans zur Einsichtnahme aus. Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans Bonn fand Ende 2018 statt. Die Bürgeranregungen fanden Eingang in den Entwurf des Lärmaktionsplans.

Der Lärmaktionsplan, wird alle 5 Jahre fortgeschrieben. Er legt Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre fest und beschreibt die langfristige Strategie zur Reduzierung des Umgebungslärms.

**Eine Beteiligung ist online unter <https://www.bonn-macht-mit.de> sowie telefonisch, schriftlich oder persönlich bei der**

**Stadtverwaltung Bonn**

**Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9A,**

**in der Zeit vom 11. November bis 8. Dezember 2018 (montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung möglich.**

Kontakt: Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9 A, Telefon 0228/77 23 27, Email: [laermaktionsplan@bonn.de](mailto:laermaktionsplan@bonn.de)

Im weiteren Verfahren wird der fortgeschriebene Lärmaktionsplan Bonn dem Rat der Stadt Bonn zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bonn, den 06.11.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Dr. U. Zolondek  
Leiterin des Amtes für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda der Stadt Bonn

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6918-2, der Bundesstadt Bonn ist für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, zwischen Kennedyallee, der Bestandsbebauung entlang der Straße Langer Grabenweg, Matthias-Grünewald-Straße und der westlichen Bestandsbebauung zwischen Kennedyallee und Matthias-Grünewald-Straße gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7213-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, der Zubringerstraße zwischen Mainzer Straße und Remagener Straße (B9), Remagener Straße und Hagenstraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8414-65 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen der Zubringerstraße zwischen Mainzer Straße und Remagener Straße (B9), Mainzer Straße, der südlichen Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 276 und Remagener Straße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen sowie gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich ihrer Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **21.11.2019** bis einschließlich **20.12.2019** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Hinweis:**

Zu allen drei Plänen hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder email ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: [www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)

Bonn, den 04.11.2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 04.10.2019	Az.: 50-223U/pi903778
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Alexander Jary	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Pilar)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Leistungs- und Aufhebungsbescheid des Amtes für Soziales und Wohnen

Datum des Schreibens 31.10.2019	Az.: 50-143/88-5050
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Seraphin Nchu BAMA und das minderjährige Kinde Ryan-Zane Njonge-Bama DIONY	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.11.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Bastin)